

Art. 173 Aufsichtsbehörde

(1) Das Staatsministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten (Aufsichtsbehörde).

(2) ¹Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen. ²Hierzu können Fachberater oder Fachberaterinnen bestellt werden.